

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie des § 87 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 sowie Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.

§ 2 Ablösebetrag je Stellplatz (Kraftfahrzeuge)

Stimmt die Stadt zu, dass die Bauherrin oder der Bauherr der Verpflichtung zur Errichtung notwendiger Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösendem Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:
im gesamten Stadtgebiet: 4.500 Euro.

§ 3 Ablösebetrag je Abstellplatz (Fahrräder)

Stimmt die Stadt zu, dass die Bauherrin oder der Bauherr der Verpflichtung zur Errichtung notwendiger Abstellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösendem Abstellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:
im gesamten Stadtgebiet: 900 Euro.

§ 4 Stellplatz- und Abstellplatzablösevertrag

Wenn die Gemeinde einen Ablösevertrag für Stellplätze oder Abstellplätze abschließt, soll sie dabei das Muster gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde legen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, 28.02.2018

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage 1

Muster Stellplatzablösevertrag

Vertrag über die Ablösung der Stellplatz- oder Abstellplatzpflicht (Stellplatzablösevertrag)

und

.....

- nachstehend Bauherrin/Bauherr genannt -

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Bauherrin/Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück

Flur

Flurstück

Gemarkung

das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen:

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür (Anzahl der Stellplätze) notwendige Stellplätze (Kraftfahrzeuge) und (Anzahl der Stellplätze) notwendige Abstellplätze (Fahrräder) zu errichten. Hiervon werden (Anzahl der Stellplätze) Stellplätze und (Anzahl der Stellplätze) Abstellplätze für Fahrräder.

2.2.4.1.6.1

Für die abzulösenden Stellplätze und Abstellplätze verpflichtet sich die Bauherrin oder der Bauherr ... Euro (in Worten ... Euro) an die Stadt zu zahlen.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und bis zum auf das Konto der Stadt Ueben-Neuendorf

bei der: Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09
BIC: WELADED1PMB

unter Angabe des Zahlungsgrundes zu zahlen.

- (2) Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 8 VwVfGBbg.

§ 4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Die Bauherrin oder der Bauherr erhält durch Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 5 Erstattung des Ablösebetrages

- (1) Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn
1. die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
 2. die Baugenehmigung nach § 73 der Brandenburgischen Bauordnung erlischt,
 3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
 4. die Bauherrin oder der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.
- (2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Stadt Hohen Neuendorf

Bauherrin/Bauherr

Hohen Neuendorf, den

, den

.....
Steffen Apelt
Bürgermeister

.....
(Vorname Name)

.....
Alexander Tönnies
Stellv. Bürgermeister